

Geszentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

A. Problem

- Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter
- nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen

B. Lösung

- Neugestaltung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichs-
abgabe
- Verbesserung der beschäftigungsfördernden Instrumente des Schwerbehin-
dertenrechts
- Stärkung der Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenver-
tretung
- Ausbau betrieblicher Prävention
- Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Integrationsfachdiens-
ten und Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Belastungen durch die Erhöhung und Staffelung der Ausgleichsabgabe sind für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten, da der Bund als Arbeitgeber seit Jahren eine Beschäftigungsquote von mehr als 6 v. H. hat.

Belastungen durch die Erhöhung und Staffelung der Ausgleichsabgabe entstehen in den öffentlichen Haushalten derjenigen Länder und sonstigen öffentlichen Arbeitgeber, die eine Beschäftigungsquote von weniger als 3 % haben.

Entlastungen für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus der künftig unbefristeten Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl der Arbeitsplätze und der Zahl der mit Schwerbehinderten zu besetzenden Pflichtplätze und der Regelung über die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf die zu besetzenden Pflichtplätze.

Durch den Auf- und Ausbau von Integrationsprojekten werden der Bund und die Länder/höheren Kommunalverbände bei der Tragung von Beiträgen zur Sozialversicherung für die in Werkstätten beschäftigten Schwerbehinderten und die Länder/höheren Kommunalverbände darüber hinaus von Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte entlastet. Die Höhe der Entlastung hängt davon ab, in welchem Umfang der Übergang aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere in Integrationsprojekte verstärkt werden kann.

Rechnerisch ergeben sich auf heutiger Basis pro Fall für den Bund Einsparungen in Höhe von rd. 7 000 DM jährlich, für die Länder/höheren Kommunalverbände von rd. 20 000 DM jährlich.

Den Entlastungen der Länder/höheren Kommunalverbände stehen durch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten Mehrkosten in dem Falle gegenüber, in denen bisher insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen nicht erfolgt sind. Diese sind nicht quantifizierbar.

2. Vollzugsaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit wird durch die Vereinfachung des Verfahrens bei der besonderen Förderung zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter einschließlich der pauschalen Mittelzuweisung hierfür und durch die Einrichtung von Integrationsfachdiensten entlastet.

Demgegenüber steht ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die Ausweitung und Intensivierung vermittlerischer und beratender Aufgaben und durch die Förderung von Integrationsfachdiensten. Demgegenüber stehen Entlastungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Bundes durch den Fortfall von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, wenn aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes arbeitslose Schwerbehinderte, die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Beschäftigungspflicht und damit die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei der Nichterfüllung entfällt für Arbeitgeber mit 16 bis 19 Arbeitsplätzen sowie für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 5 und 6 v. H. Durch die Senkung der Pflichtquote von 6 v. H. auf 5 v. H. werden alle Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, entlastet.

Diesen Entlastungen stehen Belastungen für Arbeitgeber gegenüber, die der gesetzlichen Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen, nicht oder nur unzureichend nachkommen. Im Saldo ergibt sich – ohne Änderung des Beschäftigungsverhaltens – eine Belastung von rechnerisch rd. 380 Mio. DM jährlich, wobei die Auswirkungen der günstigeren Regelungen für Kleinbetriebe nur sehr schwer abzuschätzen sind.

Bei Änderung des Beschäftigungsverhaltens und Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis Oktober 2002 um we-

nigstens 25 v. H. abzubauen, verringern sich die Belastungen um rd. 200 Mio. DM.

Den Belastungen für pflichtwidrig handelnde Arbeitgeber stehen für alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber Entlastungen aus der künftig unbefristeten Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der mit Schwerbehinderten zu besetzenden Pflichtplätze (§ 8 Satz 1) und der Regelung über die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender (§ 10 Abs. 2) in Höhe von rechnerisch rd. 132 Mio. DM jährlich gegenüber sowie nicht quantifizierbare Entlastungen durch Vereinfachung von Abläufen im Verwaltungsverfahren, etwa durch die Neuordnung des Förderrechts sowie durch die stärkere Förderung der Einstellung Schwerbehinderter. Durch die Vereinfachung von Abläufen im Verwaltungsverfahren durch die Neuordnung des Förderrechts werden bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im Übrigen bürokratische Belastungen abgebaut.

Durch den Übergang Behinderter aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen Mindereinnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, da die Beiträge aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach dem erzielten Arbeitsentgelt entrichtet werden, bei der Beschäftigung in der Werkstatt dagegen nach einem Entgelt in Höhe von 80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Die Mindereinnahmen fallen umso niedriger aus, je höher das auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielte Entgelt ist. Sie sind von dem Einzelfall abhängig und daher nicht zu quantifizieren.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG) vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwerbehindertengesetzes (871-1)

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der Schwerbehinderten“.
 - b) Die Überschrift des § 14 wird wie folgt gefasst:
„Pflichten des Arbeitgebers und Rechte des Schwerbehinderten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber im Bundesbereich
§ 14b Integrationsvereinbarung.
§ 14c Prävention“.
 - d) Die Überschrift des § 27 wird wie folgt gefasst:
„Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„Siebter Abschnitt: Integrationsfachdienste
§ 37a Begriff und Personenkreis
§ 37b Aufgaben
§ 37c Beauftragung und Verantwortlichkeit
§ 37d Fachliche Anforderungen
§ 37e Finanzielle Leistungen
§ 37f Ergebnisbeobachtung
§ 37g Verordnungsermächtigung“.
 - f) Die bisherigen Angaben zu den Abschnitten 7 bis 9 werden die Angaben zu den Abschnitten 8 bis 10.
 - g) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
„Elfter Abschnitt: Integrationsprojekte

§ 53a Begriff und Personenkreis

§ 53b Aufgaben

§ 53c Finanzielle Leistungen

§ 53d Verordnungsermächtigung“.

h) Die bisherigen Angaben zu den Abschnitten 10 bis 12 werden die Angaben zu den Abschnitten 12 bis 14.

i) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 73 Überprüfungsregelung“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind in angemessenem Umfang schwerbehinderte Frauen zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Pflichtsatz nach Absatz 1 beträgt vom 1. Januar 2003 an 6 vom Hundert, wenn die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Monat Oktober 2002 nicht um mindestens 25 vom Hundert geringer ist als die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Monat Oktober 1999. In die Zahl der im Oktober 2002 arbeitslosen Schwerbehinderten ist die Zahl der Schwerbehinderten einzubeziehen, um die die im Monat Oktober 2002 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Strukturpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 bis 279 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigten Schwerbehinderten die Zahl der im Oktober 1999 in solchen Maßnahmen beschäftigten Schwerbehinderten übersteigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die Veränderungsrate nach Satz 1 und den ab 1. Januar 2003 geltenden Pflichtsatz im Bundesanzeiger bekannt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „aufzurunden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „bei Arbeitgebern mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen abzurunden.“ angefügt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2000 befristete“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt, indem aus den monatlichen Beschäftigungsdaten der Mittelwert der Beschäftigungsquote eines Kalenderjahres gebildet wird.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz

1. 200 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 vom Hundert bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 350 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 vom Hundert bis weniger als 3 vom Hundert,
3. 500 Deutsche Mark bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 vom Hundert bis weniger als 2 vom Hundert.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 39 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 200 Deutsche Mark und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten 200 Deutsche Mark und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten 350 Deutsche Mark.

(1b) Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung um wenigstens 10 vom Hundert erhöht hat. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag abzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.“

c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen und im bisherigen Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 1“ gestrichen.

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der Schwerbehinderten“

8. In § 13 wird in Absatz 2 folgender Satz 6 angefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit erstellt und veröffentlicht alljährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote der einzelnen öffentlichen Arbeitgeber.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte des Schwerbehinderten

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können. Sie haben frühzeitig Verbindung mit dem Arbeitsamt aufzunehmen. Das Arbeitsamt hat den Arbeitgebern geeignete Schwerbehinderte vorzuschlagen. Über die Vermittlungsvorschläge des Arbeitsamtes und vorliegende Bewerbungen von Schwerbehinderten haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 23 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter ist der Präsidialrat zu unterrichten und zu hören, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 25 Abs. 2 zu beteiligen sowie die in § 23 genannten Vertretungen zu hören. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 23 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei ist der betroffene Schwerbehinderte zu hören. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen Schwerbehinderter ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Schwerbehinderten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen,

unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei Durchführung der Maßnahmen der Nummern 1, 4 und 5 haben die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellten die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Arbeitgeber haben die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen zu fördern. Sie sind dabei von den Hauptfürsorgestellten zu unterstützen. Schwerbehinderte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

10. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber
im Bundesbereich

Die Dienststellen der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes melden den Arbeitsämtern frühzeitig freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 7 Abs. 1). Haben Schwerbehinderte sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie vom Arbeitsamt vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn ein Bewerber offensichtlich fachlich ungeeignet ist. Einer Integrationsvereinbarung nach § 14b bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 14b entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

§ 14b

Integrationsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 23 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28) eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 23 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können die Hauptfürsorgestelle einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Dem Arbeitsamt, das für den Sitz des Arbeitgebers zuständig ist, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung sind besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorzusehen.

(3) In den Versammlungen der Schwerbehinderten berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung Schwerbehinderter.

§ 14c

Prävention

Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 23 genannten Vertretungen ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

11. In § 23 Satz 2 wird nach der Zahl „14“ die Angabe „bis 14c“ eingefügt.
12. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben“ eingefügt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird nach der Zahl „14“ die Angabe „bis 14c“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „dienen,“ die Wörter „insbesondere auch präventive Maßnahmen,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Sie hat Beschäftigte auch bei Anträgen an die Versorgungsverwaltung auf Feststellung des

- Vorliegens einer Behinderung und ihres Grades sowie der Schwerbehinderteneigenschaft sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt zu unterstützen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Die Angabe „wenigstens 300“ wird durch die Angabe „mehr als 200“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 14 Abs. 1.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die Wörter „sowie des Arbeitsschutzausschusses“ eingefügt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 200 Schwerbehinderte beschäftigt, sind die Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen auf ihren Wunsch freizustellen; weitergehende Vereinbarungen sind zulässig.“
- bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Wörter „wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 25 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.“ durch folgende Angabe ersetzt:
„wenn wegen
1. seiner ständiger Heranziehung nach § 25,
 2. häufiger Vertretung des Amtsinhabers für längere Zeit,
 3. absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in kurzer Frist
- die Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“
- b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, so wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ durch die Wörter „Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Abs. 3 bis 8, § 25 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 26 gelten entsprechend, § 24 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schwerbehinderten“ das Wort „verantwortlich“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Beauftragte sollte nach Möglichkeit selbst schwerbehindert sein.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt und Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. an Schwerbehinderte
- a) für technische Arbeitshilfen,
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
 - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - g) in besonderen Lebenslagen.“
- bb) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 sowie an Träger von Integrationsunternehmen nach dem Elften Abschnitt.“
- cc) In Satz 2 wird das Wort „gewähren“ durch das Wort „erbringen“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Schwerbehinderte haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung Schwerbehinderter einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten beschäftigten Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,“

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von Schwerbehinderten,

- a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind (§ 6 Abs. 1),
- b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind,
- c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder einem Integrationsprojekt nach dem Elften Abschnitt eingestellt werden,
- d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
- e) die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden.“

- cc) In Nummer 9 wird die Angabe „Zehnten Abschnitt“ durch die Angabe „Zwölften Abschnitt“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- dd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Erfassung der Integrationsfachdienste nach dem Siebten Abschnitt sowie die Erbringung finanzieller Leistungen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe an diese Dienste.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jährlich die Ergebnisse ihrer Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach dessen näherer Bestimmung und fachlicher Weisung. Zu den Ergebnissen gehören Angaben über die Zahl der geförderten Arbeitgeber und Schwerbehinderten, die insgesamt aufgewandten Mittel und die durchschnittlichen Förderungsbeträge. Die Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht diese Ergebnisse.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Arbeit führt befristete überregionale und regionale Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, besonderer Gruppen Schwerbehinderter oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte durch, die ihr durch Verwaltungsvereinbarung gemäß § 370 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unter Zuweisung der entsprechenden Mittel übertragen werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und der im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches zur beruflichen Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter übertragenen Aufgaben in allen Arbeitsämtern besondere Stellen ein; bei der personellen Ausstattung dieser Stellen ist dem besonderen Aufwand bei der Beratung und Vermittlung des zu betreuenden Personalkreises sowie der Durchführung der sonstigen Aufgaben nach Absatz 1 Rechnung zu tragen. Soweit in Geschäftsstellen solche besonderen Stellen nicht gebildet werden können, soll dort für die Beratung und Vermittlung eine fachliche Schwerpunktbildung erfolgen.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Rahmen der Beratung der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nr. 2 hat die Bundesanstalt für Arbeit

1. dem Arbeitgeber zur Besetzung von Arbeitsplätzen geeignete arbeitslose oder arbeitssuchende Schwerbehinderte unter Darlegung der Leistungsfähigkeit und der Auswirkungen der jeweiligen Behinderung auf die angebotene Stelle vorzuschlagen,
2. ihre Fördermöglichkeiten aufzuzeigen, soweit wie möglich und erforderlich, auch die entsprechenden Hilfen der Rehabilitationsträger und der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen.“

19. Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Integrationsfachdienste

§ 37a
Begriff und Personenkreis

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber Schwerbehinderten Integrationsfachdienste nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds beteiligen.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Schwerbehinderte mit einem besonderen Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung,
2. Schwerbehinderte, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die für eine berufliche Ausbildung nicht in Betracht kommen und für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Ein besonderer Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung nach Nr. 1 ist insbesondere gegeben bei Schwerbehinderten mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen (Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, unzureichende Qualifikation, Leistungsminderung) die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

(3) Der Integrationsfachdienst kann im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 auch zur beruflichen Eingliederung von Behinderten, die nicht Schwerbehinderte sind, tätig werden.

§ 37b
Aufgaben

(1) Die Integrationsfachdienste können bei der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie

1. die Schwerbehinderten beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln,
2. die Arbeitgeber informieren, beraten und Hilfe leisten.

(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,

1. die Fähigkeiten der zugewiesenen Schwerbehinderten zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Ar-

beitsmarkt in enger Kooperation mit dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung, Rehabilitation oder Eingliederung zu erarbeiten,

2. geeignete Arbeitsplätze (§ 7 Abs. 1) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,
3. die Schwerbehinderten auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten,
4. die Schwerbehinderten solange erforderlich am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten,
5. die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten,
6. eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen sowie
7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen.

§ 37c

Beauftragung und Verantwortlichkeit

(1) Die Integrationsfachdienste werden im Verwaltungsauftrag tätig. Der Auftraggeber bleibt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Im Auftrag legt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst Art, Umfang und Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes des Integrationsfachdienstes sowie das Entgelt fest.

(3) Der Integrationsfachdienst arbeitet insbesondere mit

1. den zuständigen Stellen im Arbeitsamt,
2. der Hauptfürsorgestelle,
3. dem zuständigen Rehabilitationsträger, insbesondere den Berufshelfern der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und den anderen betrieblichen Interessenvertretungen,
5. der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung, Rehabilitation oder Eingliederung mit ihren begleitenden Diensten und internen Integrationsfachkräften oder -diensten zur Unterstützung von Absolventen von beruflichen Rehabilitations- oder Eingliederungsmaßnahmen

bei der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn notwendig auch mit anderen Stellen und Personen, eng zusammen.

(4) Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung ist zwischen Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 93 des Drit-

ten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit zu entwickeln und im Rahmen der nach § 30 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abzustimmen hat, vertraglich zu regeln.

(5) Die Bundesanstalt für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl eingerichtet werden. Sie soll grundsätzlich in jedem Arbeitsamtsbezirk nur einen Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger beauftragen, der berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von der regional zuständigen Hauptfürsorgestelle beauftragt ist.

§ 37d Fachliche Anforderungen

(1) Die Integrationsfachdienste müssen

1. nach der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. über Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis (§ 37a Abs. 2) verfügen,
3. mit Fachkräften ausgestattet sein, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen sowie
4. rechtlich oder organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig sein.

(2) Der Personalbedarf eines Integrationsfachdienstes richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Zahl der Betreuungs- und Beratungsfälle, des durchschnittlichen Betreuungs- und Beratungsaufwands, der Größe des regionalen Einzugsbereichs und der Zahl der zu beratenden Arbeitgeber. Den besonderen Bedürfnissen besonderer Gruppen unter den Schwerbehinderten, insbesondere der Gruppen der Frauen, und der Notwendigkeit einer psychosozialen Betreuung soll durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Stellenbesetzung des Integrationsfachdienstes sind Schwerbehinderte bevorzugt zu berücksichtigen. Dabei ist ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen.

§ 37e Finanzielle Leistungen

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten ist vom Auftraggeber zu vergüten. Die Vergütung für die Eingliederung Schwerbehinderter kann aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

§ 37f Ergebnisbeobachtung

Der Integrationsfachdienst hat Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Eingliederungsbemühungen ausreichend zu dokumentieren. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse ist jährlich zu erstellen und dem Auftraggeber nach dessen näherer Maßgabe vorzulegen. Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu

1. den Zu- und Abgängen an Betreuungsfällen im Kalenderjahr,
2. dem Bestand an Betreuungsfällen,
3. der Zahl der abgeschlossenen Fälle, differenziert nach Aufnahme einer Ausbildung, einer befristeten oder unbefristeten Beschäftigung, einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt nach dem Elften Abschnitt oder in einer Werkstatt für Behinderte.

§ 37g Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.“

20. Die bisherigen Abschnitte 7 bis 9 werden die Abschnitte 8 bis 10.
21. Nach Abschnitt 10 wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

„Elfter Abschnitt Integrationsprojekte

§ 53a Begriff und Personenkreis

(1) Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung von Schwerbehinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten nach dem Siebten Abschnitt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Schwerbehinderte mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeits- oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,

2. Schwerbehinderte, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für Behinderte oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
3. schwerbehinderte Schulabgänger, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

(3) Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 vom Hundert Schwerbehinderte im Sinne von Absatz 1 beschäftigen. Der Anteil der Schwerbehinderten soll in der Regel 50 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 53b Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten den Schwerbehinderten Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an.

§ 53c Finanzielle Leistungen

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

§ 53d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Integrationsprojekte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.“

22. Die bisherigen Abschnitte 10 bis 12 werden die Abschnitte 12 bis 14.
23. In § 54 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Sie hat den Übergang geeigneter Bewerber auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“
24. In § 58 wird die Angabe „25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ durch die Angabe „23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ ersetzt.
25. § 68 Abs. 1 Nr. 6 und 7 wird wie folgt gefasst:
„6. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 7 eine Entscheidung nicht erörtert,“.

26. § 72 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt der Pflichtsatz für die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten öffentlichen Arbeitgeber des Bundes weiterhin 6 vom Hundert, wenn sie am 31. Oktober 1999 auf mehr als 6 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen. § 11 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 5 vom Hundert bis weniger als 6 vom Hundert die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 200 Deutsche Mark beträgt.

(2) Auf Leistungen nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit dem Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttretens des SchwbBAG] geltenden Fassung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden, wenn die Entscheidung über die beantragten Leistungen vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des SchwbBAG] getroffen worden ist.“

27. Nach § 72 wird folgender § 73 angefügt:

„§ 73 Überprüfungsregelung

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2003 über die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter zu berichten und Vorschläge für die danach zu treffenden Maßnahmen zu machen.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 222 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 222a Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte“.
 - b) Nach der Angabe zu § 235 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 235a Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung Schwerbehinderter“.
2. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eingliederungszuschüsse nach § 222a und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Schwerbehinderte nach § 235a dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich

verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

3. Nach § 222 wird folgender § 222a eingefügt:

„§ 222a
Eingliederungszuschuss für besonders
betroffene Schwerbehinderte

(1) Eingliederungszuschüsse können auch für Schwerbehinderte im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes erbracht werden.

(2) Die Förderungshöhe darf 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die Förderungsdauer darf 36 Monate, bei Schwerbehinderten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (ältere Schwerbehinderte), 96 Monate nicht übersteigen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung ist zu berücksichtigen, ob der Schwerbehinderte ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) Nach Ablauf von 12 Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern; er darf aber 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für ältere Schwerbehinderte ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

(5) Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind auch nach § 2 SchwbG von den Arbeitsämtern gleichgestellte Behinderte.“

4. § 224 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und beim Eingliederungszuschuss für besonderes betroffene Schwerbehinderte die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich ist, um die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben, sowie die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren Schwerbehinderten im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr auf bis zu 60 Monate festzulegen.“

5. Nach § 235 wird folgender § 235a eingefügt:

„§ 235a
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung
Schwerbehinderter

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Schwerbehinderten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Schwerbehindertengesetzes in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung geför-

dert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme Schwerbehinderter in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 vom Hundert des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 218 Abs. 3) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.“

Artikel 3

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWO) (871-1-5)

Die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Teil 2 nach den Wörtern „Wahl der“ die Angabe „Konzern-“ eingefügt.
2. In der Überschrift „Zweiter Teil Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen“ wird nach den Wörtern „Wahl der“ die Angabe „Konzern-“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 bis 3 wird vor den Wörtern „Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung“ jeweils die Angabe „Konzern-“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehinderten- gesetz – SchwbWV) (871-1-7)

Die Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Eingangsverfahren dauert bis zu vier Wochen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeits- und Beschäftigungsplätze“ durch das Wort „Arbeitsplätze“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auch durch“ die Wörter „die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hauptfürsorgestellen“ die Wörter „gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes,“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Werkstatt hat die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.“
3. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „ein ihrem Leistungsvermögen möglichst angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 54b des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Werkstätten haben mit den im Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten, soweit auf sie die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form abzuschließen, in denen das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Behinderten näher geregelt wird.“
5. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.
- b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz“
- c) In der Angabe zu § 25 wird das Wort „behinderungsbedingten“ gestrichen.
2. Der Erste Abschnitt „Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit“ wird aufgehoben.
3. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e) wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 16 wird Absatz 2 aufgehoben.
5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. an Schwerbehinderte
- a) für technische Arbeitshilfen (§ 19),
- b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20),
- c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21),
- d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22),
- e) zur Erhaltung der Arbeitskraft (§ 23),
- f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24) und
- g) in besonderen Lebenslagen (§ 25),“
- b) In Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „(§ 28)“ die Wörter „sowie an Träger von Integrationsunternehmen nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes“ angefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Schwerbehinderte haben im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.“
6. Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz“
7. In der Angabe zu § 25 wird das Wort „behinderungsbedingten“ gestrichen.
8. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 4 Satz 1“ und die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Abschnitt 1 „Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Bundesanstalt für Arbeit“ wird durch die Angabe „weggefallen“ ersetzt.
- Die Angaben zu den §§ 1 bis 13 werden durch die Angabe „(§§ 1 bis 13 weggefallen)“ ersetzt.

9. In § 27 Abs. 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung“ und „in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung“ gestrichen.
10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475)“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden
1. für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Verwendung bei der Förderung besonders betroffener Schwerbehinderter nach § 222a und § 235a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der Durchführung des § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und des Ersten Abschnitts dieser Verordnung in der bis zum ... (Inkrafttreten des SchwbBAG) geltenden Fassung, und zwar in Höhe von 87,5 Mio. DM für die Monate Oktober bis Dezember 2000 sowie 350 Mio. DM für das Jahr 2001 und der entsprechend auf Euro umgestellte Betrag für das Jahr 2002,
 2. zur Durchführung befristeter überregionaler Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, besonderer Gruppen von Schwerbehinderten (§ 6 SchwbG) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte und
 3. zum Aufbau und zur Förderung von Integrationsfachdiensten nach dem Siebten Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes und zur Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes.
- Der Betrag von 350 Mio. DM nach Satz 1 Nr. 1 verändert sich vom Jahre 2003 an für jedes Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem sich die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus der Ausgleichsabgabe für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegen-

über den entsprechenden Einnahmen für das jeweils vorvergangene Kalenderjahr verändert haben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden.“

13. § 46 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungszuschussverordnung)

§ 1 der Eingliederungszuschussverordnung vom 30. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Eingliederungszuschussverordnung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 937), wird wie folgt gefasst:

„Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene Schwerbehinderte wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2001 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt. Die Dauer der Förderung bei den besonders betroffenen älteren Schwerbehinderten im Alter vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr darf 60 Monate nicht übersteigen.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des Monats nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. Januar 2001 treten Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a), Buchstabe aa) und Buchstabe b), Nr. 3 Buchstabe b), Nr. 5 Buchstabe a und b und Nr. 26 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Angesichts der seit Jahren überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist die sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ergebende Verpflichtung für Politik und Gesellschaft, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Beruf zu bemühen, noch nicht ausreichend eingelöst. Deshalb sieht die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 vor, durch Verbesserung und Weiterentwicklung der spezifischen Instrumente zur Eingliederung Behinderter dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen.

Mit einem „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und nachhaltig abgebaut werden. Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten 2 bis 3 Jahren um etwa 50 000 zu verringern.

Vorgesehen ist ein Bündel verschiedener Maßnahmen. Alle diese Maßnahmen haben gemeinsam, dass sie geeignet sind, arbeitslose Schwerbehinderte wieder in Arbeit zu bringen. Die neuen Vorschriften richten sich an alle, auf die es bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ankommt. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

Erhöhung der Wirksamkeit des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

Trotz der seit 1974 unverändert geltenden Regelung, nach der Arbeitgeber verpflichtet sind, auf 6 v. H. ihrer Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, und trotz einer zweimaligen Erhöhung der Ausgleichsabgabe in den Jahren 1986 und 1990 hat die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten von 1982 bis 1998 um 211 710 (22,3 %) abgenommen. Dementsprechend sank auch die Erfüllungsquote bei der Beschäftigungspflicht von 5,9 % auf 3,8 %. Die Zahl der nicht besetzten Pflichtplätze stieg in diesem Zeitraum von 236 518 auf rd. 526 000, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten von 93 809 (1981) auf 188 449.

Angesichts dieser Entwicklung ist es erforderlich, das bisherige System umzugestalten. Dafür soll der Pflichtsatz von 6 v. H. auf 5 v. H. gesenkt, die dauerhafte Senkung jedoch an die Bedingung geknüpft werden, dass das verfolgte Ziel, etwa 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte kurzfristig möglichst dauerhaft auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, erreicht wird. Andernfalls beträgt der Pflichtsatz ab 1. Januar 2003 wieder 6 v. H. Mit dieser Senkung der Pflichtquote soll die Motivation der Arbeitgeber verbessert werden, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Insoweit soll mit

der befristeten Senkung der Beschäftigungspflichtquote auch ein Signal für die Arbeitgeber gesetzt werden, sich der Integration von Schwerbehinderten stärker anzunehmen. Zugleich wird Gegebenheiten in den neuen Bundesländern wegen der dort relativ geringeren Anzahl von im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten besser Rechnung getragen.

Der bisher für alle Arbeitgeber unabhängig von den Bemühungen um Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht einheitlich hohe Ausgleichsabgabebetrag ist der Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe nicht ausreichend gerecht geworden.

Künftig soll deshalb die Höhe der Ausgleichsabgabe davon abhängig sein, in welchem Umfang der Arbeitgeber die Beschäftigungsquote nicht erfüllt. Vorgesehen ist eine gestaffelte Höhe der Ausgleichsabgabe:

- monatlich 200 DM bei einer Erfüllungsquote von 3 v. H. bis unter 5 v. H.,
- monatlich 350 DM bei einer Erfüllungsquote von 2 v. H. bis unter 3 v. H.,
- monatlich 500 DM bei einer Erfüllungsquote zwischen 0 v. H. bis unter 2 v. H.

Für Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitsplätzen sind Sonderregelungen vorgesehen.

Entlastet werden hierdurch wegen der unterschiedlichen Betriebsgrößenstruktur vor allem auch Arbeitgeber in den neuen Bundesländern.

Stärkung der Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung

Genauso wichtig wie die Verbesserung der Wirksamkeit des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe ist es, neue Regelungen zu schaffen, damit die Beschäftigung von Schwerbehinderten im Einzelfall auch durchgesetzt oder gesichert werden kann. Deshalb sollen die Beteiligungsrechte der Vertretungen der Schwerbehinderten gestärkt und durch besondere Verpflichtungen der Arbeitgeber ausgebaut werden. Der Arbeitgeber soll künftig verpflichtet sein, sich bei der Prüfung, ob Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, Vermittlungsvorschläge vom Arbeitsamt machen zu lassen, bei der Prüfung die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen und seine Entscheidung nachprüfbar zu machen.

Der Arbeitgeber soll weiterhin verpflichtet werden, mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 23 des Schwerbehindertengesetzes genannten Vertretungen verbindliche Regelungen zur Integration Schwerbehinderter zu vereinbaren, also eine umfassende Integrationsvereinbarung abzuschließen. Schwerbehinderte Frauen haben es besonders schwer. Deshalb ist ausdrücklich vorgesehen, dass in der Integrationsvereinbarung Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen zu treffen sind.

Die bisherigen Pflichten des Arbeitgebers zu behinderungsgerechter Gestaltung von Arbeitsplätzen einschließlich der Ar-

beitsorganisation und des Arbeitsumfeldes („barrierefreier“ Zugang) sollen durch besondere Rechte der Schwerbehinderten auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz und auf Beschäftigung entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten, auf bevorzugte Teilnahme an innerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen, auf Erleichterung der Teilnahme an außerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen ergänzt werden.

Weitere Maßnahmen zum Ausbau der Rechte der Schwerbehinderten und zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen sind u. a. die Schaffung eines Anspruchs auf Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist, die Schaffung einer Konzernschwerbehindertenvertretung, eine verbesserte Freistellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten, ein erweitertes Recht auf Heranziehung des 1. Stellvertreters zu bestimmten Aufgaben und eine Klarstellung des Vertretungsfalles (Vertretung nicht nur bei Abwesenheit des Vertrauensmannes, sondern auch bei Verhinderung durch andere Aufgaben).

Ausbau betrieblicher Prävention

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, Schwierigkeiten bei der Beschäftigung Schwerbehinderter möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, sie jedenfalls möglichst frühzeitig zu beheben. Deshalb soll die betriebliche Prävention dadurch ausgebaut werden, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden, bei erkennbaren Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis die Schwerbehindertenvertretung und die betrieblichen Interessenvertretungen einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann. Erforderlichenfalls wird im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 29 SchwbG in einem nächsten Schritt die Hauptfürsorgestelle von den Beteiligten einzuschalten sein.

Intensivierung und bessere Nutzbarmachung der Dienstleistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen

In allen Arbeitsämtern sollen besondere Stellen eingerichtet werden, die personell so besetzt sind, dass sie den Besonderheiten der zu betreuenden Personen Rechnung tragen. Arbeitgeber, die schwerbehinderte Arbeitslose einstellen wollen oder Schwerbehinderte weiterbeschäftigen möchten, müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen rasch und kompetent helfen. Das Arbeitsamt soll deshalb den Arbeitgeber umfassend beraten und ihm dabei soweit möglich und erforderlich auch die Fördermöglichkeiten aufzeigen. Es soll dem Arbeitgeber weiterhin geeignete arbeitssuchende Schwerbehinderte vorschlagen. Das bedeutet, dass es sich ggf. frühzeitig um eine betriebsnahe Qualifizierung bemühen muss.

Durch eine stärkere Einbeziehung Dritter – insbesondere von Integrationsfachdiensten – sollen die Arbeitsämter bei der Vermittlung Schwerbehinderter und der Beratung der Arbeitgeber entlastet werden, um ihre Vermittlungs- und Beratungsaktivitäten für Schwerbehinderte zu intensivieren.

Verstärkte Verwendung der Ausgleichsabgabe für arbeitsmarktorientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche innovative Instrumente

Die gesetzliche Bindung der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für Zwecke der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter soll künftig stärker arbeitsmarktorientiert ausgerichtet werden. Die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt soll verstärkt werden. Hierfür erhält die Bundesanstalt für Arbeit deutlich höhere Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

Integrationsfachdienste zur Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit bei der Vermittlung arbeitsloser Schwerbehinderter sollen zu einem flächendeckenden und wohnortnahen Netz auf- und ausgebaut werden. Für jeden Arbeitsamtsbezirk soll grundsätzlich ein Integrationsfachdienst eines Trägers oder eines Verbundes verschiedener Träger vorhanden sein, der vom Arbeitsamt beauftragt wird und zur Unterstützung der Vermittlung Schwerbehinderter und zur Beratung der Arbeitgeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Hierbei sollen von der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich nur solche Integrationsfachdienste beauftragt werden, die bereits bestehende Integrationsfachdienste, berufs begleitende Dienste und psychosoziale Dienste der Hauptfürsorgestellen umfassen, trägerübergreifend tätig werden oder werden sollen und die auch von der regional zuständigen Hauptfürsorgestelle für die Durchführung ihrer Aufgaben beauftragt worden sind und damit auch zur nachgehenden Betreuung und den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Überprüfung der Wirkungen

Die Wirkungen der Neuregelungen zur besseren Eingliederung arbeitsloser Schwerbehinderter sollen überprüft werden. Deshalb soll die Bundesregierung über die Auswirkungen der Gesetzesinitiative auf die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter nach einem bestimmten Zeitraum berichten. Dieser Bericht soll, wenn das notwendig ist, auch weitere Maßnahmen vorschlagen.

Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen

Die Änderung des Schwerbehindertengesetzes kann nur durch Bundesgesetz erfolgen, weil bei den Regelungen zu den Rechten der Schwerbehinderten und ihrer Vertretungen, beim Förderrecht, bei der Senkung der Beschäftigungspflichtquote, der Regelung des Beginns der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe nur so die Rechts- und Wirtschaftseinheit gewährleistet ist, deren Wahrung im gesamtstaatlichen Interesse liegt, und regionale Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des Siebten (Artikel 1 Nr. 19) und Elften Abschnitts (Artikel 1 Nr. 21), der

§§ 14a bis 14c (Artikel 1 Nr. 10) sowie der Änderungen der Überschriften zum Dritten Abschnitt (Artikel 1 Nr. 7) und zu den §§ 14 und 27 (Artikel 1 Nr. 9 und 15).

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 und 1a)

Der Pflichtsatz wird von 6 v. H. auf 5 v. H. gesenkt. Die dauerhafte Senkung wird an die Bedingung geknüpft, dass das mit den Regelungen des Gesetzes verfolgte kurzfristige Ziel, bis zum Oktober 2002 im Vergleich zum Oktober 1999 die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten durch Vermittlung in möglichst dauerhafte Arbeitsplätze um wenigstens 25 vom Hundert zu verringern, erreicht wird. Darauf haben sowohl die privaten als auch die öffentlichen Arbeitgeber hinzuwirken. Andernfalls beträgt der Pflichtsatz ab dem 1. Januar 2003 wieder 6 v. H. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt die Veränderungsrate und den ab 1. Januar 2003 geltenden Pflichtsatz im Bundesanzeiger bekannt. Gleichzeitig werden die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber nunmehr vergleichbar der Regelung des § 6 Abs. 2 für Auszubildende verpflichtet, einen angemessenen Anteil an schwerbehinderten Frauen zu beschäftigen. Als Folge der Senkung des Pflichtsatzes setzt die Beschäftigungspflicht von Schwerbehinderten vom 1. Januar 2001 an nunmehr bei 20 Arbeitsplätzen ein.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die derzeit auf den 31. Dezember 2000 befristete Regelung, nach der bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze Auszubildende nicht mitgezählt werden, wird auf Dauer beibehalten. Die Aufhebung der Befristung bewirkt, dass bei der Feststellung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten weiterhin rund 1 Million Ausbildungsplätze nicht gezählt werden. Mit dieser Regelung soll die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten und Nichtbehinderten gefördert werden. Sie steht im Zusammenhang mit der Regelung in § 235a SGB III (Artikel 2 Nr. 5), nach der die betriebliche Ausbildung von Schwerbehinderten durch Zuschüsse gefördert werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht zu zahlenden Ausgleichsabgabe. Sie stellt sicher, dass es für kleinere Betriebe durch Rundungsregelungen nicht zu einer stärkeren Beschäftigungsverpflichtung kommt. Begünstigt sind Arbeitgeber mit 30 bis 59 Arbeitsplätzen.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2)

Auch mit dieser Regelung soll die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten gefördert werden, indem die bisher auf den 31. Dezember 2000 befristeten Möglichkeiten der Anrechnung eines schwerbehinderten Auszubildenden auf 2 Pflichtplätze bzw. von Schwerbehinderten, deren Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt, auf 3 Pflichtplätze, nunmehr unbefristet möglich sein soll. Durch die Entfristung

bleibt es künftig bei der Entlastung von zusätzlich rund 5 000 zu besetzenden Pflichtplätzen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die bisher auf den Kalendermonat abstellende Berechnung der Ausgleichsabgabe hat zu nicht befriedigenden Ergebnissen vor allem bei Saison- und Kampagnenbetrieben geführt. Um die Bereitschaft gerade dieser Betriebe, Schwerbehinderte zu beschäftigen, zu erhöhen, soll die Berechnung der zu zahlenden Ausgleichsabgabe künftig auf der Basis einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungs-/Erfüllungsquote erfolgen. Hierdurch soll ein Anreiz gegeben werden, durch Übererfüllung der Beschäftigungspflicht im Verlauf eines Jahres die Zahlung von Ausgleichsabgabe zu verringern oder zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Der bisher für alle Arbeitgeber unabhängig von den Bemühungen um Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht einheitlich hohe Ausgleichsabgabebetrag ist der mit der Ausgleichsabgabe verbundenen Antriebsfunktion nicht ausreichend gerecht geworden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe soll deshalb künftig davon abhängig sein, in welchem Umfang ein Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht erfüllt. Dies soll durch eine gestaffelte Ausgleichsabgabe erreicht werden. Danach sollen Arbeitgeber mit einer Erfüllung der Beschäftigungsquote zwischen 3 v. H. und 5 v. H. mit einer Ausgleichsabgabe von 200 DM je Monat und unbesetzten Pflichtplatz nicht stärker als derzeit belastet werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe soll jedoch bei einer Beschäftigungsquote zwischen 2 v. H. und 3 v. H. mit 350 DM und bei einer Quote zwischen 0 v. H. und 2 v. H. mit 500 DM deutlich ansteigen.

Für Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht in größerem Umfang nicht nachkommen oder diese gröblich verletzen, wird durch die Staffelung entsprechend dem Grad der Pflichtverletzung ein Anreiz zur verstärkten Beschäftigung Schwerbehinderter geschaffen.

Die Staffelung der Ausgleichsabgabe kann jedoch kleinere Betriebe unverhältnismäßig hart treffen, weil die höheren Ausgleichsabgabebeträge auch dann zu zahlen wären, wenn nur eine Verpflichtung zur Beschäftigung von einem oder zwei Schwerbehinderten besteht und diese nicht erfüllt wird. Deshalb sollen Betriebe mit jahresdurchschnittlich bis zu 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen, die ihrer Beschäftigungspflicht jahresdurchschnittlich nicht oder nur teilweise nachkommen, eine Ausgleichsabgabe von 200 DM bzw. 350 DM zahlen.

Mit Absatz 1b wird nunmehr eine Dynamisierung der Ausgleichsabgabe entsprechend der Lohnentwicklung eingeführt. Maßgebender Bezugspunkt ist die Entwicklung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV in den alten Bundesländern. Ist diese seit der letzten Neufeststellung der Ausgleichsabgabe um mindestens 10 v. H. gestiegen, ist die Ausgleichsabgabe in entsprechendem Umfang anzuheben. Die hiernach errechnete Anhebung ist auf volle 10 DM abzurunden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Vorschrift beschreibt weiterhin die Verwendungszwecke der Mittel des Ausgleichsfonds in allgemeiner Form. Zur Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds im Einzelnen Begründung zu § 41 Schwerbehinderten Ausgleichsabgabeverordnung (Artikel 5 Nr. 12).

Zu Nummer 7 (Überschrift des Dritten Abschnitts)

Folgeänderung aufgrund der Schaffung besonderer Rechtsansprüche der Schwerbehinderten.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Der angefügte Satz 6 bestimmt, dass die Bundesanstalt für Arbeit alljährlich eine Übersicht über die Beschäftigungsquote der einzelnen Arbeitgeber der öffentlichen Hand im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 SchwbG zu erstellen und zu veröffentlichen hat.

Um die Möglichkeit zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens durch Einsatz maschinenlesbarer Übermittlungsverfahren zu eröffnen, bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die Bundesanstalt für Arbeit kann dies einführen und wird die dazu notwendige Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen im Rahmen der gebotenen Zusammenarbeit (§ 30 SchwbG) herbeiführen. In diesem Zusammenhang sollen auch alle Möglichkeiten zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ausgeschöpft werden. Soweit dies kurzfristig nicht erreichbar ist, wird bei nächster sich bietender Gelegenheit § 13 Abs. 2 geändert werden, um weitere Vereinfachungen zu erreichen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die Vorschrift wurde neu gefasst. Mit Absatz 1 werden die Arbeitgeber verpflichtet, sich für die Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, Vermittlungsvorschläge vom Arbeitsamt machen zu lassen, bei der Prüfung die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen und ihre Entscheidung nachprüfbar zu machen. Das Arbeitsamt seinerseits hat dem Arbeitgeber geeignete Schwerbehinderte vorzuschlagen.

Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder ist eine in § 23 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist nunmehr gemäß Satz 7 ein Erörterungsverfahren durchzuführen. Dabei ist der betroffene Schwerbehinderte zu hören. Die Erörterung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitgeber dem Vermittlungsvorschlag bzw. der Bewerbung des Schwerbehinderten folgt oder die Schwerbehindertenvertretung und der Betriebs- oder Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers einverstanden sind. Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Arbeitgeber stellt eine Ordnungs-

widrigkeit im Sinne von § 68 Abs. 1 Nr. 7 SchwbG dar. Die schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 14 führt zwar nicht zu einem Einstellungsanspruch des Schwerbehinderten, der Schwerbehinderte erhält aber die Möglichkeit, die Entscheidungsgründe des Arbeitgebers gerichtlich nachprüfen zu lassen.

Absatz 2 behält die Verpflichtung des Arbeitgebers bei, seinen Betrieb so zu organisieren, dass er zumindest die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter beschäftigen kann.

In Absatz 3 werden die bisherigen Pflichten der Arbeitgeber aus Absatz 2 und 3 in entsprechende Ansprüche der Schwerbehinderten umgewandelt. Die Nummer 1 entspricht der bisherigen Verpflichtung des Arbeitgebers aus Absatz 2 Satz 1. Für den Anspruch gilt, was die Rechtsprechung schon zur bisherigen Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ausgeführt hat. So hat der Schwerbehinderte insbesondere keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder darauf, nach seinen Neigungen und Wünschen beschäftigt zu werden.

Mit den Nummern 2 und 3 werden die bisherigen Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Absatz 2 Satz 2 und 3 in Rechtsansprüche der Schwerbehinderten umgewandelt. Dem Arbeitgeber muss die Erfüllung der beiden Rechtsansprüche jedoch zumutbar sein.

Mit den Nummern 4 und 5 werden die bisherigen Verpflichtungen der Arbeitgeber gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 in entsprechende Rechtsansprüche der Schwerbehinderten umgewandelt. Die Rechtsansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Anforderungen verbunden wäre oder soweit ihnen staatliche oder berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Absatz 4 Satz 1 behält die Verpflichtung der Arbeitgeber bei, die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen zu fördern. Darüber hinaus wird entsprechend der Rechtsprechung klargestellt, dass Schwerbehinderte einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung haben, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist (Satz 3). Für diesen Teilzeitananspruch gilt die oben angegebene Grenze.

Zu Nummer 10 (§§ 14a bis 14c)

§ 14a sieht zusätzliche besondere Pflichten für die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes vor. In Erweiterung der allgemeinen Arbeitgeberpflichten der §§ 13 und 14 haben die öffentlichen Arbeitgeber des Bundes den Arbeitsämtern frühzeitig freiwerdende oder neue Arbeitsplätze zu melden. Darüber hinaus sind die schwerbehinderten Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie nicht offensichtlich für die zu besetzende Stelle fachlich ungeeignet sind.

Für die öffentlichen Arbeitgeber wird zusätzlich geregelt, dass eine in § 14b vorgeschriebene verbindliche Integrationsvereinbarung nicht erforderlich ist, wenn für die Dienststellen dem § 14b entsprechende Regelungen bestehen und durchgeführt werden.

§ 14b verpflichtet die Arbeitgeber, mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 23 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 28)

eine verbindliche Integrationsvereinbarung einschließlich Regelungen zu ihrer Durchführung abzuschließen. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung ist der Arbeitgeber zur Verhandlung über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verpflichtet. Beide Seiten können im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 29 Abs. 2 SchwbG die Hauptfürsorgestelle einladen, sich am Zustandekommen der Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Die Vereinbarung ist dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln. Damit erhält das Arbeitsamt einen Überblick über die innerbetrieblichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter. Dies ermöglicht dem Arbeitsamt eine gezieltere Beratung der jeweiligen Arbeitgeber und erleichtert die Vorbereitung einer zielgerichteten Vermittlung arbeitsloser Schwerbehinderter durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen. Das Arbeitsamt wird der Hauptfürsorgestelle im Rahmen der Zusammenarbeit (§ 30) auf deren Wunsch die Integrationsvereinbarungen zu leiten, um der Hauptfürsorgestelle einen Überblick zur Beurteilung der Notwendigkeit von Betreuungs- und Beratungsanfordernissen zu ermöglichen.

In Absatz 2 werden diejenigen Sachverhalte aufgelistet, die insbesondere Gegenstand einer Integrationsvereinbarung sein müssen. In den Integrationsvereinbarungen sind die besonderen Bedürfnisse besonderer Gruppen Schwerbehinderter (§ 6 SchwbG), darunter Schwerbehinderter mit chronischen Erkrankungen, zu berücksichtigen.

Durch Absatz 3 wird der Arbeitgeber zur Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Schwerbehinderten in deren Versammlungen verpflichtet.

Mit § 14c soll die betriebliche Prävention ausgebaut werden. Ziel ist hierbei, Schwierigkeiten bei der Beschäftigung möglichst gar nicht entstehen zu lassen, sie gegebenenfalls möglichst frühzeitig zu beheben. Deshalb soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können, die Schwierigkeiten und alle in Betracht kommenden inner- und außerbetrieblichen Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung zunächst mit den innerbetrieblichen Funktionsträgern zu erörtern. Sollten diese innerbetrieblichen Bemühungen die Einschaltung außerbetrieblicher Stellen (§ 29 Abs. 2) erforderlich machen, werden sich die Beteiligten im Rahmen der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 29) an diese außerbetrieblichen Stellen, die Arbeitsämter und die Hauptfürsorgestellen wenden. Hierdurch werden die Hauptfürsorgestellen im Rahmen ihrer Aufgaben der begleitenden Hilfe nach § 31 die Möglichkeit haben, dem Arbeitgeber alle ihr zur Verfügung stehenden Hilfen (Beratung, technische Hilfen, finanzielle Leistungen) anzubieten, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können, um das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortsetzen zu können. Folge ist: Sind all diese Möglichkeiten genutzt worden, ist die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitgeber aber dennoch nicht mehr zumutbar, wird sich die Verfahrensdauer eines eingeleiteten Kündigungsschutzverfahrens bis zur Entscheidung der Hauptfürsorgestelle gegenüber der Monatsfrist des § 18 Abs. 1 erheblich verkürzen und die Hauptfürsorgestelle i. d. R. einer Kündigung zustimmen.

Zu Nummer 11 (§ 23)

§§ 14a bis 14c enthalten zusätzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers. Es gehört zu den Aufgaben der jeweiligen betrieblichen Interessenvertretung, darauf zu achten, dass auch diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt klar, dass ein „Vertretungsfall“ nicht nur im Falle der Abwesenheit des Vertrauensmannes/der Vertrauensfrau, sondern auch im Falle der Verhinderung durch andere Aufgaben vorliegt.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§§ 14a bis 14c enthalten zusätzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers (Artikel 1 Nr. 10). Es gehört zu den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, darauf zu achten, dass auch diese Verpflichtungen erfüllt werden. Die Bedeutung präventiver Maßnahmen der Schwerbehindertenvertretung wird hier hervorgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß Satz 3 hat die Schwerbehindertenvertretung die Beschäftigten bei Anträgen auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung und ihres Grades, der Schwerbehinderteneigenschaft sowie bei Anträgen an das Arbeitsamt auf Gleichstellung zu unterstützen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Ein Vertrauensmann/eine Vertrauensfrau kann seine/ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ausreichend Zeit besteht, um diese Aufgaben auch wahrnehmen zu können. Bei Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 beschäftigten Schwerbehinderten ist die Aufgabenbelastung so umfangreich, dass eine Einbeziehung des ersten Stellvertreters erforderlich wird. Deshalb soll die erforderliche Zahl zu beschäftigender Schwerbehinderter von 300 auf 200 reduziert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Neuregelung des § 14 Abs. 1 ist die Schwerbehindertenvertretung bei der Prüfung, ob Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, über die Vermittlungsvorschläge des Arbeitsamtes und der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu unterrichten sowie bei der Prüfung, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können, zu beteiligen. Bei denjenigen Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern, wenn diese mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden ist. Korrespondierend zu diesen Verpflichtungen wird ein entsprechendes Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung geschaffen.

Zu Buchstabe c

Zur Stärkung ihrer Rechte wird der Schwerbehindertenvertretung über die bisherigen Teilnahmerechte hinaus auch ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses eingeräumt.

Zu Nummer 14 (§ 26)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Eine Prüfung, ob es erforderlich ist, Vertrauensleute der Schwerbehinderten von der Arbeit zu befreien, soll bei Arbeitgebern, die in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens 200 Schwerbehinderte beschäftigen, nicht mehr erfolgen. In diesen Fällen ist von der Erforderlichkeit auszugehen. Die Vertrauensleute sind auf ihren Wunsch freizustellen (völlig zu befreien).

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird dem Stellvertreter des Vertrauensmannes/der Vertrauensfrau auch dann ein Recht zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen eingeräumt, wenn die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen wegen ständiger Heranziehung zu Aufgaben nach § 25, wegen häufiger Vertretung des Amtsinhabers für längere Zeit oder dann, wenn mit dem Nachrücken des Stellvertreters in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in absehbarer Frist zu rechnen ist, notwendig ist. Die Regelung trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Schulungsanspruch des Ersatzmitglieds des Betriebsrats Rechnung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Änderung des § 26 Abs. 4.

Zu Nummer 15 (§ 27)**Zu Buchstabe a**

Infolge der stetigen Konzentrationsprozesse in Industrie und Wirtschaft entstehen immer mehr Konzerne. Die wirksame Vertretung der Rechte der Schwerbehinderten erfordert die Schaffung einer Schwerbehindertenvertretung auch auf der Ebene der Konzerne. Die Überschrift zu § 27 ist daher entsprechend abzuändern.

Zu Buchstabe b

Absatz 1a stellt nunmehr sicher, dass die Gesamtschwerbehindertenvertretungen in den Unternehmen eine Konzernschwerbehindertenvertretung wählen, wenn im Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet ist.

Zu Buchstabe c

Die Aufgaben der Konzernschwerbehindertenvertretung ergeben sich gemäß Absatz 5 Satz 2 aus der entsprechenden Anwendung der Grundsätze des Absatzes 5 Satz 1 für die Gesamtschwerbehindertenvertretung.

Zu Buchstabe d

Folge der Ergänzungen des § 27 Abs. 1a und 5 zur Konzernschwerbehindertenvertretung.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Durch die Neuregelung wird beabsichtigt, dass Arbeitgeber regelmäßig nur Mitarbeiter, die Personalentscheidungen treffen und dabei für die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter verantwortlich sind, als Arbeitgeberbeauftragten bestellen, da im Allgemeinen nur so eine sachgerechte Vertretung in Angelegenheiten der Schwerbehinderten gewährleistet wird.

Damit die besonderen behindertenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen Schwerbehinderter auch in die Arbeit des Arbeitgeberbeauftragten einfließen können, ist in Satz 2 geregelt, dass der Arbeitgeberbeauftragte möglichst selbst schwerbehindert sein soll.

Zu Nummer 17 (§ 31)**Zu Buchstabe a**

Die Neuregelung stellt klar, dass die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nicht nur bei unbefristeten, sondern auch bei befristeten Voll- und Teilzeit-Beschäftigungsverhältnissen im Sinne von § 7 Abs. 1 mit einer Dauer von mehr als acht Wochen möglich ist, abweichend von § 7 Abs. 3 auch für Teilzeitarbeitsverhältnisse ab mindestens 15 Stunden wöchentlich.

Zur Unterstützung der Hauptfürsorgestellen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben können diese Integrationsfachdienste (§§ 37a ff.) beteiligen. Das Recht, psychosoziale Dienste zu beteiligen, bleibt unberührt. Allerdings ist es das Ziel, dass die Hauptfürsorgestellen ebenso wie das Arbeitsamt – für die Arbeitsämter verpflichtend – nur denselben Integrationsfachdienst beauftragen, der möglichst auch einen psychosozialen Dienst umfasst und damit auch den Schwerbehinderten Rechnung getragen werden kann, die der psychosozialen Betreuung durch einen solchen Dienst bedürfen (vgl. § 37d Abs. 2 Satz 2). Von den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen sollen nicht unterschiedliche Fachdienste beteiligt werden (im Einzelnen siehe Begründung zu § 37c Abs. 5).

Zu Buchstabe b

Es bleibt grundsätzlich bei der Erbringung der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben durch die Hauptfürsorgestellen als Ermessensleistungen. Einen Rechtsanspruch der Behinderten auf die vielfältigen Leistungen der begleitenden Hilfe zu begründen, stieße auf beachtliche rechtliche und praktische Bedenken. Eine Ausnahme gilt für die Arbeitsassistenz. Satz 1 Nr. 1 beschreibt in einer Aufzählung weiterhin die möglichen Leistungen der Hauptfürsorgestellen an Schwerbehinderte im Rahmen dieser Hilfen.

Die Formulierung des Buchstaben c übernimmt den Inhalt des § 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3a wird ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer notwendigen Ar-

beitsassistenten mit Wirkung ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, deren Erlass unverzüglich beabsichtigt ist, geregelt werden. Die Geltendmachung dieses Anspruchs ist unabhängig vom Erlass der Verordnung. Zur weiteren Begründung siehe Begründung zu § 17 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Artikel 5 Nr. 5).

Die Neufassung des Buchstaben g verdeutlicht, dass andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nicht nur ausschließlich bei besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen erbracht werden können (§18 Abs. 2 Nr. 1, § 25 SchwbAV).

In Satz 1 Nr. 3 wird zusätzlich die Erbringung von Leistungen an Träger von Integrationsunternehmen nach dem Elften Abschnitt geregelt. Die Erbringung von Leistungen an Integrationsbetriebe und -abteilungen obliegt dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (siehe Begründung zu § 41 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV – Artikel 5 Nr. 12). Die Möglichkeiten der Hauptfürsorgestellten, bei der Durchführung notwendiger psychosozialer Betreuung psychosoziale Dienste freier und gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen zu beteiligen, bleiben bestehen. Zur Möglichkeit der Verwendung der Ausgleichsabgabe für die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Sinne des Siebten Abschnitts siehe Begründung zu § 37a.

Zu Nummer 18 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung der Nummer 1 regelt klarstellend, dass die Vermittlung von Behinderten, die in den Werkstätten für Behinderte beschäftigt werden, aber den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, zu den Aufgaben der Arbeitsvermittlung durch die Bundesanstalt für Arbeit gehört. Die Regelung verdeutlicht, dass eine stärkere Einbeziehung der Arbeitsämter in die Vermittlung von in den Werkstätten für Behinderte beschäftigten Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift benennt die Schwerbehinderten, die durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach §§ 222a und 235a SGB III (Artikel 2 Nr. 3 und 5) gefördert werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Siebten Abschnitts über die Integrationsfachdienste (Artikel 1 Nr. 19) und des neuen Elften Abschnitts über die Integrationsprojekte (Artikel 1 Nr. 21).

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Ergänzung des Aufgabenbereichs wird der Einrichtung von Integrationsfachdiensten (§ 37a), die erfasst werden müssen, sowie der Erbringung finanzieller Leistungen an diese Dienste Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die bisher in § 33 Abs. 2 sowie im Ersten Abschnitt der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – der durch Artikel 5 Nr. 2 aufgehoben wird – getroffenen Regelungen zur besonderen Förderung der Eingliederung und Beschäftigung Schwerbehinderter sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der besseren Transparenz nunmehr als zusätzliche Fördertatbestände in das SGB III aufgenommen worden (siehe Artikel 2 Nr. 3 und 5). Absatz 2 erlegt der Bundesanstalt für Arbeit in diesem Zusammenhang eine Berichtspflicht auf. Die Berichterstattung soll die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach dem SGB III aus Haushaltsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit unter Verwendung ihrer aus Ausgleichsabgabemitteln des Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln transparent machen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 3 stellt – auch im Gesetz – klar, dass die Durchführung befristeter überregionaler und regionaler Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, besonderer Gruppen Schwerbehinderter oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Hauptfürsorgestellten und des Ausgleichsfonds (hierzu siehe § 16 und § 41 Abs. 1 Nr. 2 SchwbAV – Artikel 5 Nr. 12) Sache der Bundesanstalt für Arbeit ist. Die Durchführung solcher Sonderprogramme ist der Bundesanstalt durch Verwaltungsvereinbarungen nach § 370 SGB III zu übertragen. Die erforderlichen Mittel werden der Bundesanstalt vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – Ausgleichsfonds – oder von den Ländern (Hauptfürsorgestellten) zugewiesen.

Zu Buchstabe d

Nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Modellversuche zum Arbeitsamt 2000 hängt die erfolgreiche Vermittlung von Schwerbehinderten entscheidend davon ab, ob diese Aufgabe von einer eigenständigen Organisationseinheit wahrgenommen wird. Es bleibt deshalb bei der Einrichtung besonderer Stellen zur beruflichen Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter in den Arbeitsämtern. Besondere Stellen für die Beratung und Vermittlung von Schwerbehinderten sind obligatorisch. Für den Fall, dass in den Geschäftsstellen die Bildung solcher Stellen nicht möglich ist, soll dort eine fachliche Schwerpunktbildung erfolgen. Die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erfordert eine angemessene Personalausstattung. Bei der Personalbemessung dieser Stellen muss dem besonderen Aufwand bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe e

Mit der Anfügung des neuen Absatzes 5 wird die Verpflichtung der Arbeitsämter zur Arbeitgeberberatung konkretisiert. Von Bedeutung ist insbesondere, dass die dem Arbeitgeber vorgeschlagenen Bewerber für die Besetzung des Arbeitsplatzes auch geeignet sein müssen. Das Arbeitsamt hat

sich daher ggf. frühzeitig um eine betriebsnahe Qualifizierung zu bemühen.

Zu Nummer 19 (Siebter Abschnitt)

Ein Teil der arbeitslosen Schwerbehinderten, bei denen es sich überwiegend um Ältere, Langzeitarbeitslose, unzureichend beruflich Qualifizierte oder wegen Art oder Schwere der Behinderung besonders Betroffene handelt, lässt sich – selbst unter Einsatz aller vorhandenen Fördermöglichkeiten – auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur vermitteln, wenn bei der (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben besondere arbeits- und berufsbegleitende Fachdienste zur Verfügung stehen.

Die notwendige Unterstützung ist in diesen bestimmten Problemfällen sehr aufwendig und personalintensiv; sie kann deshalb von den Fachdiensten der Arbeitsämter – auch dann, wenn die behördeninternen Dienste den Grundanforderungen entsprechend ausgestattet sind – nicht immer in der erforderlichen Art und Weise und in ausreichendem Umfang geleistet werden.

Es ist deshalb notwendig, die Chancen Schwerbehinderter, soweit sie zur Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Unterstützung benötigen, durch besondere ergänzende Fachdienste zur Integration zu verbessern. Solche Fachdienste können die Arbeitsämter bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben, insbesondere bei der Beratung der Schwerbehinderten im Vorfeld der Arbeitsaufnahme, bei der Arbeitsplatzsuche, im Bewerbungsverfahren und nach der Arbeitsaufnahme und bei der Festigung des Schwerbehinderten unterstützen und den Betrieben und Verwaltungen mit Information, Beratung und Hilfestellung zur Seite stehen.

Die Fachdienste sollen außer für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Schwerbehinderte auch beim Übergang von Schwerbehinderten aus Werkstätten für Behinderte tätig werden, desgleichen beim Übergang aus der Sonderschule in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wenn anderenfalls nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte in Betracht kommt.

Auf der Grundlage von Erfahrungen und Erkenntnissen, die derzeit im Rahmen von Modellprojekten gesammelt werden, soll ein flächendeckendes und ortsnahe Angebot von Fachdiensten zur Integration Schwerbehinderter in das Arbeitsleben (Integrationsfachdienste) unter Einbeziehung der vorhandenen Dienste zur Eingliederung Behinderter aufgebaut werden.

In § 37a Abs. 1 wird bestimmt, dass die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber Schwerbehinderten unter Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (siehe § 41 Abs. 1 Nr. 3 SchwbAV – Artikel 5 Nr. 12) Integrationsfachdienste beteiligen kann. Adressat der Regelung zur Beauftragung von Integrationsfachdiensten ist also die Bundesanstalt für Arbeit. Verpflichtungen und Anforderungen nach diesem 7. Abschnitt gelten infolgedessen nur im Verhältnis der Bundesanstalt für Arbeit (als Auftraggeber) zu den Integrationsfachdiensten (Träger). Die Formulierung „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“ bedeutet insbesondere, dass von der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich nur solche Integra-

tionsfachdienste beauftragt werden können, die berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfassen, trägerübergreifend tätig werden und auch von der Hauptfürsorgestelle für die Durchführung ihrer Aufgabe beauftragt sind (§ 37c Abs. 5 Satz 2). Integrationsfachdienste können auch von anderen Trägern als der Bundesanstalt für Arbeit, namentlich den Hauptfürsorgestellen und den beruflichen Rehabilitationsträgern (einschließlich den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe), beauftragt werden. Regelungen hierzu werden in Abschnitt 7 aber nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Hauptfürsorgestellen, zur Unterstützung bei der Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben Integrationsfachdienste im Sinne des Siebten Abschnitts zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse zu beteiligen und gemäß § 31 Abs. 3 SchwbG i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV zu finanzieren, bleibt unberührt. Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Hauptfürsorgestellen nach bestehender Rechtslage (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV) ist nicht vorgesehen.

In Absatz 2 wird der Personenkreis derjenigen Schwerbehinderten umschrieben, bei denen ein Integrationsfachdienst beteiligt werden kann. Es handelt sich um Schwerbehinderte mit einem besonderen Bedarf an arbeits- und berufsbegleitender Betreuung vor der Begründung eines Arbeitsverhältnisses (einschließlich eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses) und (in der ersten Phase) während des Arbeitsverhältnisses. Dazu gehören insbesondere Schwerbehinderte mit geistiger oder psychischer Behinderung, aber auch mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren Faktoren die Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

Gemäß Absatz 3 können die Integrationsfachdienste gegen Entgelt auch bei solchen Behinderten tätig werden, die nicht Schwerbehinderte oder nach § 2 gleichgestellte Behinderte sind.

§ 37b legt die Aufgabe des Integrationsfachdienstes fest. Zu diesen gehört es, die Schwerbehinderten zu beraten, zu unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln und dem Betrieb oder der Verwaltung die notwendige Information, Beratung und Hilfe anzubieten. Dabei werden die Aufgaben im Einzelnen in Absatz 2 aufgeführt.

Nach § 37c Abs. 1 werden die Integrationsfachdienste im Verwaltungsauftrag tätig. Der Auftraggeber bleibt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

Gemäß Absatz 2 legt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Integrationsfachdienst im Auftrag Art, Umfang und Dauer des im Einzelfall notwendigen Einsatzes sowie das Entgelt fest.

Absatz 3 bestimmt, dass die Integrationsfachdienste mit den zuständigen Stellen im Arbeitsamt, der Hauptfürsorgestelle, dem zuständigen Rehabilitationsträger, dem Arbeitgeber sowie, wenn notwendig, auch anderen Stellen und Personen eng miteinander zusammenzuarbeiten haben.

Näheres zur Beauftragung und Zusammenarbeit sowie zur fachlichen Leitung, Aufsicht usw. ist zwischen dem Integrationsfachdienst und dem Auftraggeber nach Absatz 4 ver-

traglich zu regeln. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung. Hierbei sind die Grundsätze des § 93 SGB III zu beachten. Grundlage für diese Einzelvereinbarungen soll eine bundesweit einheitliche Mustervereinbarung sein, die die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit zu entwickeln und im Rahmen der nach § 30 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptförsorgestellen unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft „Unterstützte Beschäftigung“, in der die meisten Integrationsfachdienste zusammengeschlossen sind, abzustimmen hat.

Absatz 5 verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit, darauf hinzuwirken, dass Integrationsfachdienste in ausreichender Zahl eingerichtet werden. Die ihr hierfür entstehenden Kosten werden aus dem Ausgleichsfonds getragen (§ 41 SchwbAV). In Satz 2 wird der Grundsatz betont, dass in jedem Arbeitsamtsbezirk nur ein Integrationsfachdienst beauftragt werden soll, der bestehende oder neu einzurichtende berufsbegleitende und psychosoziale Dienste umfasst, trägerübergreifend tätig wird und auch von der örtlich zuständigen Hauptförsorgestelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben beauftragt ist. Das wird die Hauptförsorgestellen veranlassen, ihrerseits dieselben Dienste in Anspruch zu nehmen. Ziel ist, für die Schwerbehinderten und die Arbeitgeber in jedem Arbeitsamtsbezirk einen Ansprechpartner zu schaffen und eine Vielfalt unterschiedlicher Dienste zu vermeiden. Die Regelung schließt nicht aus, dass in Einzelfällen in größeren Arbeitsamtsbezirken mehrere Integrationsfachdienste beauftragt werden. Satz 2 bestimmt ferner, dass es sich nicht nur um einen Integrationsfachdienst eines alleinigen Trägers handeln muss, sondern auch der Zusammenschluss (Verbund) verschiedener Träger möglich sein soll.

§ 37d regelt die fachlichen Anforderungen, denen ein Integrationsfachdienst genügen muss. So müssen die Integrationsfachdienste nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung in der Lage sein, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen über Erfahrungen mit dem zu unterstützenden Personenkreis, wie er in § 37a umschrieben ist, verfügen und mit Fachkräften ausgestattet sein, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung verfügen. Die Integrationsfachdienste können rechtlich selbständig sein. Ist das nicht der Fall, müssen sie zumindest organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein.

Der Personalbedarf eines Integrationsfachdienstes richtet sich gemäß Absatz 2 nach den konkreten Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Zahl der Betreuungs- und Beratungsfälle, des durchschnittlichen Betreuungs- und Beratungsaufwands, der Größe des regionalen Einzugsbereichs und der Zahl der zu beratenden Betriebe und Verwaltungen. Ein Personalschlüssel kann nach dem derzeitigen Erfahrungsstand nicht festgelegt werden.

Zur angemessenen personellen Ausstattung gehört nach Absatz 3 eine überdurchschnittliche Beschäftigung Schwerbehinderter und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Frauen.

Als Träger kommen vor allem solche Träger in Betracht, die bereits jetzt Angebote zur Integration der in § 37a Abs. 2 genannten Personengruppen in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhalten. Dazu gehören auch Träger, die im Auftrag der Hauptförsorgestellen die Betreuung von Schwerbehinderten wahrnehmen, die der psychosozialen Betreuung bedürfen. Die Integrationsfachdienste sollen nach Möglichkeit bereits bestehende Psychosoziale und sog. Berufsbegleitende Dienste für bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten wie Blinde oder Gehörlose umfassen, damit insbesondere auch für den Arbeitgeber ein einheitlicher Gesprächspartner gegeben ist. Ein Integrationsfachdienst kann auch durch den Träger eines Berufsbildungswerks, Berufsförderungswerks oder einer Werkstatt für Behinderte betrieben werden, sofern der Integrationsfachdienst die Anforderungen, die an einen solchen Dienst gestellt werden, erfüllt.

Nach § 37e ist die Vergütung für die Inanspruchnahme des Integrationsfachdienstes zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des Integrationsfachdienstes zu vereinbaren. Soweit es um die Eingliederung Schwerbehinderter geht, können die Entgelte aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit erhält hierfür Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Die Kosten für die Vermittlung und nachfolgende Betreuung von Behinderten, die nicht schwerbehindert sind, sind dagegen vom jeweiligen Auftraggeber, d. h. der Arbeitsverwaltung, dem Rehabilitationsträger, dem Träger der Sozialhilfe oder andere Stellen, aus deren jeweiligen Haushaltsmitteln zu tragen.

§ 37f verpflichtet den Integrationsfachdienst zur Verlaufs- und Ergebnisdokumentation. Diese ist jährlich zu erstellen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird durch § 37g ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben des Integrationsfachdienstes, die für sie geltenden Anforderungen und die finanziellen Leistungen zu regeln. Aufgrund der Ermächtigung kann und soll Verwaltungsverfahren nicht geregelt werden. Die aufgrund der Verordnungsermächtigung regelbaren Fragen werden durch eine solche Verordnung geregelt, sobald die laufenden Modellprojekte Erkenntnisse erbringen, die dazu eine Notwendigkeit ergeben. Dann werden auch bisher fehlende Regelungen in der Schwerbehinderten – Ausgleichsabgabeverordnung getroffen werden. Im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Erlass der Rechtsverordnung wird auch die Bundesarbeitsgemeinschaft „Unterstützte Beschäftigung“ zu beteiligen sein.

Zu Nummer 20 (Siebter bis Neunter Abschnitt)

Folgeänderung aufgrund der Einfögung des neuen Siebten Abschnitts über die Integrationsfachdienste (Artikel 1 Nr. 19).

Zu Nummer 21 (Elfter Abschnitt, §§ 53a bis 53d)

Bei einem Teil der arbeitslosen Schwerbehinderten ist eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur dann möglich, wenn der (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben eine längere Phase der Beschäftigung und Qualifizierung

rung in einem hierfür besonders geeigneten Integrationsprojekt vorausgeht.

Es gilt deshalb, für diese arbeitslosen Schwerbehinderten, für die regelmäßig auch die Werkstatt für Behinderte nicht die adäquate Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung ist, besondere Integrationsprojekte zu schaffen – als „dritter“ Weg oder als Brücke zur Eingliederung Schwerbehinderter in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Nur so erhalten diese Schwerbehinderten eine reelle Chance zur (Wieder-)Eingliederung in das „normale“ Arbeitsleben.

Diese Integrationsprojekte – obwohl dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehörend – zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Werkstätten für Behinderte sollen auch den Übergang von Schwerbehinderten von Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

In § 53a Abs. 1 werden die Integrationsprojekte definiert. Sie sind sowohl als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen als auch als unternehmensinterne Betriebe und Abteilungen möglich. Die Integrationsprojekte werden bei Schwerbehinderten tätig, deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Um welche Gruppen von Schwerbehinderten es sich dabei handelt, wird in Absatz 2 aufgeführt. Nach Absatz 3 müssen die Integrationsunternehmen mindestens 25 vom Hundert Schwerbehinderte beschäftigen. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsfirmen ist eine „Höchstgrenze“ bestimmt. Danach soll der Anteil beschäftigter Schwerbehinderter in der Regel 50 vom Hundert nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, in denen z. B. bestehende „Integrations“- oder „Selbsthilfefirmen“ in der Praxis bewiesen haben, dass wirtschaftliche Ergebnisse auch mit einem höheren Anteil an beschäftigten Schwerbehinderten erreicht werden kann, soll auch ein höherer Anteil möglich sein.

Gemäß § 53b ist es Aufgabe der Integrationsprojekte, die Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung anzubieten. Darüber hinaus können in Einzelfällen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Möglichkeiten zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen erforderlich sein. Wenn notwendig hat das Integrationsprojekt einen Beschäftigten, der in eine Beschäftigung in einen Betrieb oder Dienststelle wechseln will, dabei zu unterstützen. Eine solche Unterstützung durch die Integrationsprojekte ist regelmäßig dann nicht erforderlich, wenn zu dieser Unterstützung Integrationsfachdienste, die von der Bundesanstalt für Arbeit beauftragt werden, zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen dies möglich ist, wird nicht eine Dauerbeschäftigung in dem Integrationsprojekt, sondern die Vorbereitung der in § 53a genannten Schwerbehinderten auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt.

§ 53c stellt sicher, dass Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen zum Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung sowie Leistungen für besonderen Aufwand erhalten können. Damit soll der Aufbau einer ausreichenden Zahl an Integrationsprojekten ermöglicht werden. Nähere Einzelheiten bleiben der Verordnung nach

§ 53d vorbehalten, sobald abschließende Erkenntnisse aus den Modellprojekten und der Begleitforschung vorliegen. Mit den genannten Leistungen sind die finanziellen Hilfen, die an Integrationsprojekte erbracht werden können, nicht abschließend geregelt. Die Erbringung individueller Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen und die Reha-Träger nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Durch § 53d wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Integrationsprojekte, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen sowie die finanziellen Leistungen zu regeln. Im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Erlass der Rechtsverordnung wird auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen zu beteiligen sein. Aufgrund der Ermächtigung kann und soll das Verwaltungsverfahren von Behörden nicht geregelt werden.

Zu Nummer 22 (Zehnter bis Zwölfter Abschnitt)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Siebten und Zehnten Abschnitts (Artikel 1 Nr. 19 und 21).

Zu Nummer 23 (§ 54)

Die Werkstätten sind schon bisher nach § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz verpflichtet, den Übergang geeigneter Behinderter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Diese Verpflichtung wird nunmehr in Anbetracht ihrer Bedeutung auch im Schwerbehindertengesetz verankert. Nähere Einzelheiten werden in § 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz geregelt (Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 24 (§ 58)

Richtigstellung der Zitierung, da das Blindenwarenvertriebsgesetz zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist.

Zu Nummer 25 (§ 68)

Es ist ein zentrales Anliegen des Schwerbehindertengesetzes, die Beschäftigung Schwerbehinderter zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Anliegens sieht der neu gefasste § 14 Abs. 1 Satz 4 und 9 eine Unterrichtungspflicht der Schwerbehindertenvertretungen und der in § 23 genannten Vertretungen durch den Arbeitgeber vor. Ohne die Unterrichtung der genannten Vertretungen wäre es diesen Vertretungen nicht möglich, sich entsprechend ihren gesetzlichen Verpflichtungen für eine ihrer zentralen Aufgaben gemäß § 23 bzw. § 25 – die Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter – einzusetzen. Die Nichterfüllung der in Satz 4 und 9 genannten Pflichten durch den Arbeitgeber hat somit einen erheblichen Nachteil für wichtige Gemeinschaftsinteressen zur Folge. Es ist daher notwendig, die entgegen Satz 4 und 9 unterlassene, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtung durch den Arbeitgeber gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 6 mit einem Bußgeld zu ahnden.

Auch die Erörterung der beabsichtigten Entscheidung durch den Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung oder den in § 23 genannten Vertretungen nach Absatz 1 Satz 7 ist ein elementarer Baustein zur Eingliederung Schwerbehinderter. Ohne Erörterung ist es nicht möglich, die beabsichtigten Entscheidungen des Arbeitgebers zu würdigen. Die Vertretungen werden ohne die Erörterungsmöglichkeit nicht in der Lage sein, sich entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für die Eingliederung Schwerbehinderter einzusetzen. Die unterlassene Erörterung der Entscheidung des Arbeitgebers wird daher nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 mit einem Bußgeld zu ahnden sein.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 14 (Artikel 1 Nr. 9). Die schuldhaft unterlassene Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über Vermittlungsvorschläge des Arbeitsamtes sowie über Bewerbungen von Schwerbehinderten, die unterlassene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung einschließlich die Nichtanhörung der in § 23 genannten Vertretungen bei der Prüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, die unterlassene Erörterung der beabsichtigten Entscheidung mit den Vertretungen unter Darlegung der Gründe sowie die unterlassene unverzügliche Unterrichtung der Beteiligten über die getroffene Entscheidung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 14 (Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 26 (§ 72)

Der bisherige Regelungsinhalt entfällt infolge Zeitablaufs.

Durch den neuen Absatz 1 werden diejenigen öffentlichen Arbeitgeber des Bundes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – maßgebend ist der Stichtag des letzten Berichts über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes an den Deutschen Bundestag – den bisher geltenden Pflichtsatz in Höhe von 6 vom Hundert erfüllen, verpflichtet, diesen Pflichtsatz auch zukünftig zu erfüllen. Sollte die Beschäftigungsquote bei den öffentlichen Arbeitgebern im Bundesbereich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen 5 vom Hundert und 6 vom Hundert liegen, haben diese öffentlichen Arbeitgeber je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 200 Deutsche Mark zu zahlen.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen Förderleistungen nach dem bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts geltenden Recht bewilligt worden sind, die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterhin für die Durchführung anzuwenden sind.

Zu Nummer 27 (§ 73)

Durch diese Vorschrift wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2003 über die Auswirkungen der Gesetzesinitiative auf die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter zu berichten; dazu gehören auch Aussagen zu der Sonderregelung des § 72 Abs. 1.

Dabei sind ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der §§ 222a und 235a (Artikel 2 Nr. 3 und 5).

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 2 Satz 2)

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass Eingliederungszuschüsse nach § 222a und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Schwerbehinderte nach § 235a auch dann erbracht werden dürfen, wenn ein anderer Reha-Träger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen der Rehabilitation zuständig ist. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

Zu Nummer 3 (§ 222a)

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und besseren Transparenz für alle beteiligten Stellen wird die bisherige zusätzliche Förderung bei der Einstellung Schwerbehinderter durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Ausgleichsabgabemitteln als zusätzlicher Fördertatbestand in das SGB III übernommen. Absatz 1 stellt klar, dass diese Eingliederungszuschüsse nur für die Einstellung und Beschäftigung der in § 33 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Schwerbehindertengesetzes abschließend aufgezählten Personengruppen unter den Schwerbehinderten erbracht werden dürfen. Für Eingliederungszuschüsse für andere Schwerbehinderte gilt weiterhin § 218 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 224)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine nähere Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes Eingliederungszuschuss. Satz 2 ermöglicht ihm, durch Rechtsverordnung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3), für die Eingliederungszuschüsse für eine Dauer von bis zu 60 Monaten gewährt werden können (§ 222 Abs. 1 Satz 2), die Altersgrenze auf bis zu 50 Jahre herabzusetzen. Die Ergänzung des Satzes 2 ermöglicht dies auch bei den Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es bei der Möglichkeit der Förderung für eine Dauer von bis zu 96 Monaten.

Zu Nummer 5 (§ 235a)

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und besseren Transparenz für alle beteiligten Stellen wird auch die bisherige zusätzliche Förderung bei der Einstellung Schwerbehinderter zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Ausgleichsabgabemitteln als zusätzlicher Fördertatbestand in das SGB III übernommen. Absatz 3 ermöglicht die Förderung durch einen Zuschuss zu den Lohnkosten für den Fall, dass ein durch Zuschüsse geför-

derter Auszubildender durch den Ausbilder oder einen anderen Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWO))

Infolge der Einführung einer Konzernschwerbehindertenvertretung (Artikel 1 Nr. 15) sind die Inhaltsübersicht, die Überschrift des Zweiten Teils sowie § 22 jeweils zu ergänzen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV))

Zu Nummer 1 (§ 3)

Aufgrund Artikel 1 (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 SGB III), Artikel 6 Nr. 2 (§ 18 SGB VI), Artikel 7 Nr. 2 (§ 38 SGB VII) und Artikel 77 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Nr. 3a RehaAnglG) des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 und Artikel 24 Nr. 2 Buchstabe a (§ 26 BVG) des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 ist seit dem 1. Januar 1998 für die Träger der beruflichen Rehabilitation geregelt, dass die Leistungen im Eingangsverfahren der Werkstatt für Behinderte bis zur Dauer von vier Wochen erbracht werden.

§ 3 regelt andererseits gegenüber den Werkstätten für Behinderte als „fachliche Anforderung“, ein Eingangsverfahren durchzuführen, das *in der Regel* vier Wochen dauern soll, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aber auch bis zur Dauer von drei Monaten verlängert werden kann. Da von den Werkstätten nicht mehr verlangt werden kann, als von den Kostenträgern förderbar ist, ist § 3 an die o. a. Rechtsänderungen im Leistungsrecht anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zu dem durch Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) neu gefassten § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG).

Zu Buchstabe c

Durch die Neufassung des Satzes 1 werden – über die zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen hinaus – in einer nicht abschließenden Aufzählung weitere Maßnahmen hervorgehoben, die zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders geeignet sind. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt werden, ist im Einzelfall von der WfB in Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu entscheiden. Satz 3 bestimmt ausdrücklich, dass die Werkstatt die Bundesanstalt für Arbeit bei der Vermittlung geeigneter Werkstattbeschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen hat.

Nach dem seit dem 1. August 1996 geltenden Recht haben die Werkstätten für Behinderte darauf hinzuwirken, dass nach dem Ausscheiden des Behinderten aus der Werkstatt die Hauptfürsorgestelle die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringt. Wenn die Hauptfürsorgestellen an der Durchführung ihrer Aufgaben der begleitenden Hilfe Integrationsfachdienste beauftragt haben, eine Möglichkeit, die bereits nach geltendem Recht besteht (§ 31 Abs. 3 SchwbG i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV), können sie diese Integrationsfachdienste auch zur Betreuung von Beschäftigten aus Werkstätten beteiligen. Ob sie davon Gebrauch machen, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Folgeänderung aus der Neufassung des § 54 und der Einfügung des § 54b SchwbG durch Artikel 5 des o. a. Gesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Folgeänderung zu der in § 54b Abs. 3 SchwbG in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts festgelegten Verpflichtung der Werkstätten (Träger), das mit den im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten Behinderten bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis, soweit die Behinderten nicht Arbeitnehmer sind, durch Werkstattverträge zu regeln. Die Verpflichtung hierzu gilt nicht auch für Behinderte, die im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingbereich an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilnehmen.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Folgeänderung zu dem durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts neu eingefügten § 54a SchwbG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten – Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Ersten Abschnitts (Artikel 5 Nr. 2) und der Änderung der Überschriften zu §§ 21 und 25 (Artikel 5 Nr. 6 und 7).

Zu Nummer 2 (Erster Abschnitt)

Folgeänderung aufgrund der Einbeziehung der bisherigen Fördermöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe in das SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 5 SchwbG (Artikel 1 Nr. 2)

Zu Nummer 4 (§ 16)

Streichung des Absatzes 2 infolge Zeitablaufs.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Durch die Einfügung des neuen § 31 Abs. 3a SchwbG (§ 17 Abs. 1a SchwbAV) werden nunmehr auch die Kosten erfasst, die dem Schwerbehinderten für eine notwendige Arbeitsas-

sistenz entstehen. Für entsprechende Kosten, die dem Arbeitgeber entstehen, gilt § 27. Leistungen an den Schwerbehinderten für eine notwendige Arbeitsassistenz sind Teil der Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Auch für sie gelten die Leistungsvoraussetzungen nach § 18. Näheres über die Erbringung der Leistung durch die Hauptfürsorgestellten soll durch die in § 31 Abs. 3a Satz 2 SchwbG vorgesehene zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung geregelt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Verordnung unverzüglich zu erlassen.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 31 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c SchwbG (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (§ 25)

Mit der Neufassung können andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nicht mehr nur ausschließlich bei besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen erbracht werden.

Zu Nummer 8 (§ 26)

Folgeänderung aus der Neufassung der §§ 5 und 14 SchwbG (Artikel 1 Nr. 2 und 9).

Zu Nummer 9 (§ 27)

Folgeänderung aus der Aufhebung des Ersten Abschnitts.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Folgeänderung aus der Änderung des § 31 Abs. 2 SchwbG (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a).

Zu Nummer 11 (§ 30)

Folgeänderung aufgrund des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475).

Zu Nummer 12 (§ 41)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 sind die Verwendungszwecke, für die die Mittel des Ausgleichsfonds eingesetzt werden können, erweitert worden. Die Mittel sind für die Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Verwendung im Rahmen der §§ 222a und 235a des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (Artikel 2 Nr. 3 und 5) zu verwenden, wofür im Jahre 2000 anteilig 87,5 Mio. DM sowie in den Jahren 2001 und 2002 jeweils 350 Mio. DM bzw. der entsprechend auf Euro umgestellte Betrag aus dem Ausgleichsfonds einschließlich der Mittel für die Fortführung der Förderung nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Förderrecht (siehe Artikel 1 Nr. 26) zur Verfügung gestellt werden. In den folgenden Jahren soll sich der Betrag von 350 Mio. DM entsprechend den Einnahmen des Ausgleichsfonds ändern. Darüber hinaus sind die Mittel des Ausgleichsfonds zur Durchführung befristeter überregionaler Arbeitsmarktprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, schwerbehinderter Frauen und zur Förderung des Aus-

bildungsplatzangebots für Schwerbehinderte zu verwenden. Weiterhin sind die Mittel einzusetzen zum Aufbau und zur Förderung von Integrationsfachdiensten sowie zur Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen.

Zu Buchstabe b

Die Mittel des Ausgleichsfonds sind zukünftig vorrangig für Leistungen zu verwenden, die der Eingliederung Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Die Möglichkeit, die in § 30 genannten Einrichtungen, insbesondere den Bau und die Modernisierung von Werkstätten für Behinderte im Rahmen des erforderlichen, aufgrund einer entsprechenden Erhebung festzustellenden Bedarfs, weiterhin aus Mitteln des Ausgleichsfonds zu fördern, bleibt unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Aufhebung aufgrund der Gegenstandslosigkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungszuschussverordnung))

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Altersgrenze für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) und für besonders betroffene Schwerbehinderte nach § 222a SGB III (siehe Artikel 2 Nr. 3) einheitlich auf 50 Jahre festgelegt wird. Dadurch kann auch der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte ab dem 50. Lebensjahr für eine Dauer von bis zu 60 Monaten erbracht werden.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die übliche Formel wird bewirkt, dass künftige Veränderungen an den Teilen der genannten Verordnungen, die durch dieses Gesetz geändert wurden, wieder durch den jeweils zuständigen Verordnungsgeber erfolgen können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Dieses Gesetz soll mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Teile am Ersten des Monats nach der Verkündung in Kraft treten, damit die neuen Instrumente zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter rasch eingesetzt werden können.

Zu Nummer 2

In Abweichung von Nummer 1 werden erst zum 1. Januar 2001 die Beschäftigungspflichtquote (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) und die Ausgleichsabgabebeträge (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b) geändert sowie die Abrundungsvorschrift des § 8 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) eingefügt. Artikel 1 Nr. 26, der die Beibehaltung des

bisherigen Pflichten in Höhe von 6 v. H. für diejenigen öffentlichen Arbeitgeber des Bundes, die bereits am 31. Oktober 1999 auf mehr als 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigt haben, beinhaltet, tritt entsprechend dem Inkrafttreten der Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Artikel 5 Buchstabe a und b ebenfalls erst zum 1. Januar 2001 in Kraft.

C. Finanzieller Teil

Anhebung und Staffelung der Ausgleichsabgabe

Die Beschäftigungspflicht und damit die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsabgabe bei der Nichterfüllung entfällt für Arbeitgeber mit 16 bis 19 Arbeitsplätzen sowie für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 5 und 6 v. H. Durch die Senkung der Pflichtquote von 6 v. H. auf 5 v. H. werden alle Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, entlastet.

Dieser Entlastung stehen Belastungen für Arbeitgeber gegenüber, die der gesetzlichen Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen, nicht oder nur unzureichend nachkommen. Im Saldo ergibt sich – ohne Änderung des Beschäftigungsverhaltens – eine Belastung von rechnerisch rd. 380 Mio. DM jährlich, wobei die Auswirkungen der günstigeren Regelungen für Kleinbetriebe nur sehr schwer abzuschätzen sind.

Bei Änderung des Beschäftigungsverhaltens und Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bis August 2002 um wenigstens 25 v. H. abzubauen, verringern sich die Belastungen um rd. 200 Mio. DM.

Den Belastungen für pflichtwidrig handelnde Arbeitgeber stehen für alle beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber Entlastungen aus der künftig unbefristeten Regelung über die Nichtzählung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der mit Schwerbehinderten zu besetzenden Pflichtplätze (§ 8 Satz 1) und der Regelung über die Mehrfachanrechnung schwerbehinderter Auszubildender (§ 10 Abs. 2) in Höhe von rechnerisch rd. 132 Mio. DM jährlich gegenüber sowie nicht quantifizierbare Entlastungen durch Vereinfachung von Abläufen im Verwaltungsverfahren, etwa durch die Neuordnung des Förderrechts sowie durch die stärkere Förderung der Einstellung Schwerbehinderter.

Zuweisungen des Ausgleichsfonds an die Bundesanstalt für Arbeit

Durch die verstärkte Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds für arbeitsmarktorientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche innovative Instrumente werden Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung der Eingliederung besonders betroffener Schwerbehinderter nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches in Höhe von 87,5 Mio. DM für die Monate ab dem Inkrafttreten des Ge-

setzes im Jahre 2000 und jeweils 350 Mio. DM bzw. der entsprechend auf Euro umgestellte Betrag für die Jahre 2001 und 2002 zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen für die Folgejahre sind abhängig von der Höhe der Einnahmen des Ausgleichsfonds. Zuzüglich werden die der Bundesanstalt für Arbeit für den Aufbau und die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten entstehenden Kosten aus dem Ausgleichsfonds übernommen. Die Kosten hierfür hängen davon ab, in welchem Umfang der Auf- und Ausbau von Integrationsfachdiensten erforderlich ist und verwirklicht werden kann. Sie sind deshalb derzeit nicht bezifferbar.

Förderung des Übergangs Behinderter aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Durch den Auf- und Ausbau von Integrationsprojekten wird insbesondere der Übergang von Schwerbehinderten aus Werkstätten für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Hierdurch werden der Bund und die Länder/höhere Kommunalverbände bei der Tragung von Beiträgen zur Sozialversicherung für die in Werkstätten beschäftigten Schwerbehinderten und die Länder/höheren Kommunalverbände darüber hinaus von Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte entlastet. Die Höhe der Entlastung hängt davon ab, in welchem Umfang der Übergang aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere in Integrationsprojekte verstärkt werden kann.

Rechnerisch ergeben sich auf heutiger Basis pro Fall für den Bund Einsparungen in Höhe von rd. 7 000 DM jährlich, für die Länder/höheren Kommunalverbände von rd. 20 000 DM jährlich.

Den Entlastungen der Länder/höheren Kommunalverbände stehen durch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs aus Werkstätten Mehrkosten in dem Falle gegenüber, in denen bisher insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen nicht erfolgt sind. Diese sind nicht quantifizierbar.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Der Förderung schwerbehinderter Frauen bei der Beschäftigung Schwerbehinderter wird besondere Bedeutung beigemessen, indem die Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang schwerbehinderte Frauen zu beschäftigen und bei der Integrationsvereinbarung die Belange schwerbehinderter Frauen besonders zu berücksichtigen. Auch die Träger von Integrationsfachdiensten werden verpflichtet, bei der Besetzung der Stellen mit Fachkräften einen angemessenen Teil dieser Stellen mit schwerbehinderten Frauen zu besetzen.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.